

## ***Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2008***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 3. Juli 2007, RRB Nr. 2007/1200

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Kurzfassung .....  | 3  |
| 1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2008 .....                   | 5  |
| 1.1 Ausgangslage .....   | 5  |
| 1.2 Steuerungsgrößen im Finanzausgleich des laufenden Jahres .....     | 5  |
| 1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede .....          | 5  |
| 1.3.1 Finanzlage .....   | 6  |
| 1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede .....                       | 6  |
| 1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden ..... | 6  |
| 1.5 Steuerungsgrößen im Finanzausgleich .....                          | 7  |
| 2. Antrag .....  | 9  |
| 3. Beschlussesentwurf .....  | 12 |

## Anhang/Beilagen

- Beilage 1: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten Finanzausgleich 2008
- Beilage 2: Voraussichtliche Investitionsbeitragssätze 2008
- Beilage 3: Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden
- Beilage 4: Entwicklung zentraler Steuerungsgrößen im Finanzausgleich
- Beilage 5: Steuerbezug Einwohnergemeinden 2006/2007

## Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Dabei steht für den Kantonsrat die Festlegung der Gewichte innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten für den "Steuerbedarf" und für die „Steuerkraft“ bei den Städten und bei den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors im Vordergrund.

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich basiert einerseits auf der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden und andererseits auf dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu erreichen.

Die Finanzlage hat sich im Rechnungsjahr 2005 aufgrund des leicht gestiegenen Steueraufkommens günstig entwickelt: Der Selbstfinanzierungsgrad von 146,1% erhöhte sich bei einem höheren Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 18,2%. Diese Erhöhung lässt sich teilweise durch die geringeren Nettoinvestitionen von 471 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 482 Franken) erklären. Die Nettoverschuldung pro Kopf sinkt gegenüber den Vorjahren auf 608 Franken. Der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten in der Laufenden Rechnung verringerte sich in der Folge auf 5,6%. Trotz diesem generell günstigen Bild ist eine bestimmte Anzahl der Gemeinden wegen geringer Steuerkraft oder struktureller Gründe mit Finanzproblemen konfrontiert: Eine Einwohnergemeinde (Vorjahr: 1) weist eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in auf und 6 eine solche zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 8). Einen Bilanzfehlbetrag tragen im Jahr 2005 11 Einwohnergemeinden vor. Es liegen zwei Neuzugänge vor, welche auf eine Gefährdung des Haushaltgleichgewichts hinweisen.

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Diese hat sich seit 2003 von 100 Prozentpunkten auf aktuell 78 Punkte verringert. Diese Verringerung erfolgt vor allem bei den oberen Steuerfüssen. Sie bewegen sich Richtung kantonalem Durchschnitt. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2007 bei 116,5% (einfaches Mittel). Für 30 Einwohnergemeinden oder knapp einem Viertel aller Einwohnergemeinden machen diese Ausgleichsbeiträge zwischen 10% bis 101% ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens aus.

Auf Antrag des Regierungsrates und nach der Stellungnahme durch die Finanzausgleichskommission werden dem Kantonsrat die folgenden Steuerungsgrössen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet:

Aufgrund der unveränderten Finanzlage der Solothurner Gemeinden sollen die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft unverändert Anwendung finden. Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, soll – trotz des leicht gestiegenen Steueraufkommens pro Einwohner – unverändert bei 119 Indexpunkten beibehalten werden. Damit erhalten im 2008 jene Gemeinden Beiträge aus dem „Finanzausgleichstopf“, deren Finanzkraft wie im Vorjahr bei 120 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich von 52 auf 49 Gemeinden. 75 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 69) werden zu einer Abgabe verpflichtet. Der Verstärkungsfaktor wird gleichbleibend auf 1,30 festgelegt.

Es wird mit einem Franken-Bedarf für das Investitionsbeitragswesen von 0,4 Mio Franken (Vorjahr: 0,5 Mio Franken) gerechnet.

Wegen des Zusammenschlusses beitragsberechtigter Gemeinden mit ihren Bürgergemeinden in den Jahren 2003 bis 2005 sind acht Gemeinden anspruchsberechtigt. Ohne diesen Ausgleich würde bei sechs Gemeinden eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich resultieren.

Der Kantonsbeitrag und die Abgaben der finanzstarken Einwohnergemeinden sollen um 0,5 Mio Franken erhöht werden. Zusammen mit einer Fondsentnahme von rund 0,6 Mio Franken beläuft sich das Volumen an zweckfreien Mitteln auf etwa 14,3 Mio Franken (ohne besondere Beiträge). Dies entspricht rund 2,3% des Gemeindesteueraufkommens 2004/2005.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2008.

## 1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2008

### 1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 FAG): Im Vordergrund steht die Festlegung der Gewichte für den "Steuerbedarf" und die „Steuerkraft“ bei den Städten und den anderen Einwohnergemeinden und die Bestimmung des Verstärkungsfaktors im Rahmen den von der Gesetzgebung vorgegebenen Bandbreiten.

### 1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die folgenden Steuerungsgrössen (SGB 094/2006 vom 29. August 2006):

|  |      |                     |                 |        |
|--|------|---------------------|-----------------|--------|
| Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )  | 0,50 | Maximale Entlastung | Von $FI_{max}$  | 345    |
| Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )   | 0,50 |                     | Auf $FIO_{max}$ | 197,58 |
| Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )     | 0,55 | Maximale Belastung  | Von $FI_{min}$  | 106    |
| Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )      | 0,45 |                     | Auf $FIU_{min}$ | 106,94 |
| Verstärkungsfaktor ( $v$ )                   | 1,30 |                     |                 |        |
| Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI) | 119  |                     |                 |        |
| Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)   | 119  |                     |                 |        |

**Tabelle 1:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2007

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte und die anderen Einwohnergemeinden entspricht den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten. Der Grenzindex von 119 Punkten führte zur Beibehaltung der etwa gleichen Anzahl von beitragsberechtigten Gemeinden wie in den Vorjahren. Der Verstärkungsfaktor von 1,30 entspricht ebenfalls den Vorjahreswerten seit Einführung.

### 1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Festlegung der Steuerungsgrössen im Finanzausgleich orientiert sich einerseits an der Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden (Kantonsmittelwerte) und andererseits an dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zweck, eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden (§ 2 lit. a FAG) zu erreichen.

### 1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage hat sich im Rechnungsjahr 2005 aufgrund des leicht gestiegenen Steueraufkommens günstig fortentwickelt: Der Selbstfinanzierungsgrad von 146,1% (Vorjahr: 126,6%) erhöhte sich bei einem Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 18,2% (Vorjahr: 16,9%). Dieser Anstieg lässt sich u.a. durch die gesunkenen Nettoinvestitionen von 471 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 482 Franken) erklären. Der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden liegt in den letzten fünf Jahren (2001–2005) im Durchschnitt über 100 Prozent. Somit konnten die Einwohnergemeinden ihre Investitionen mit der Selbstfinanzierung decken. Dies wirkt sich auf die Kennzahl „Nettoverschuldung pro Einwohner/in“ aus: Sie sinkt im Rechnungsjahr 2005 gegenüber den Vorjahren auf 608 Franken (2004: 929 Franken). Der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten in der Laufenden Rechnung verringerte sich in der Folge auf 5,6% (Vorjahr: 6,0%).

Trotz diesem generell günstigen Bild ist eine bestimmte Anzahl der Gemeinden aufgrund geringer Steuerkraft oder struktureller Gründe unverändert mit Finanzproblemen konfrontiert: Eine Einwohnergemeinde (Vorjahr: 1) weist eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in auf und 6 eine solche zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 8). Einen Bilanzfehlbetrag tragen im Jahr 2005 11 Einwohnergemeinden vor. Es liegen zwei Neuzugänge vor, welche auf eine Gefährdung des Haushaltgleichgewichts hinweisen.

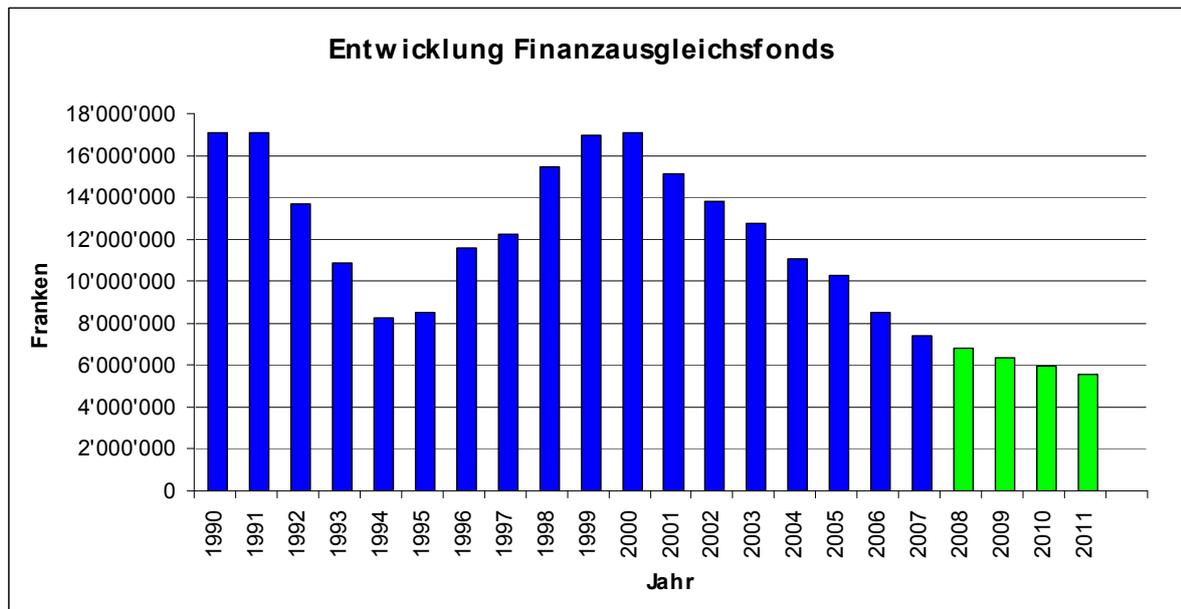
### 1.3.2 Verringerung Finanzkraftunterschiede

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann auf mittlere Sicht an der Veränderung der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Diese hat sich seit 2003 von 100 Prozentpunkten auf aktuell 78 Punkte verringert. Die Verringerung dieser Spanne erfolgte hauptsächlich bei den oberen Steuerfüssen. Sie bewegen sich in Richtung kantonalem Durchschnitt. Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2007 bei 116,5% (einfaches Mittel).

Für 30 Einwohnergemeinden (knapp 1 Viertel aller Einwohnergemeinden) machen diese Ausgleichsbeiträge aus dem Finanzausgleich zwischen 10% bis 101% ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens (Basis: Rechnungsjahr 2004/2005) aus.

### 1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen



Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

**Abbildung 1:** Bestand des Finanzausgleichsfonds jeweils am 31.12. des betreffenden Jahres

In den Jahren 1987 bis 2006 wurden jährlich durchschnittlich rund 16,21 Mio Franken an die Einwohnergemeinden ausbezahlt. Der Fondsbestand sollte gemäss § 32 FAG in der Regel nicht mehr als 8,1 Mio Franken betragen. Dieser Fondsbestand ist inzwischen unterschritten. Er beträgt per 31.12.2008 voraussichtlich 6,83 Mio Franken (vgl. Beilage 3). In Abstimmung mit der Finanzausgleichskommission wird der Abbau dieses Bestandes in den Folgejahren bis 5,0 Mio Franken fortgesetzt.

#### 1.5 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich

Die Finanzausgleichskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2007 mit den Steuerungsgrössen für das Finanzausgleichsjahr 2008 befasst. Die in der Folge vom Regierungsrat beantragte Variante wurde von der Finanzausgleichskommission einstimmig beschlossen. Für die Finanzausgleichskommission waren folgende Überlegungen massgebend:

##### - Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf

Das Volkswirtschaftsdepartement stellt auf der Grundlage der robusten Finanzlage der durchschnittlichen Solothurner Einwohnergemeinden den Antrag, die minimalen Gewichte beim Steuerbedarf und der Steuerkraft unverändert anzuwenden. Das heisst, dass bei allen Gemeinden ausser den Städten der Steuerbedarf und die Steuerkraft zu je 50% gewichtet werden. Bei den drei Städten wird der Steuerbedarf zu 55% und die Steuerkraft zu 45% gewichtet (Städtebonus). Rechnerisch ergibt sich für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 194'500 Franken. Der Städtebonus fällt damit etwas höher aus als im Vorjahr (2007: 189'200 Franken).

##### - Festlegung Grenzindex

Einwohnergemeinden trennt, soll – trotz des leicht gestiegenen Steueraufkommens (+2,6%) pro Einwohner – unverändert bei 119 Indexpunkten beibehalten werden. Damit erhalten im 2008 nur jene Gemeinden Beiträge aus dem „Finanzausgleichstopf“, deren Finanzkraft wie im Vorjahr bei 120 Finanzausgleichsindexpunkten oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich geringfügig von 52 auf 49 Gemeinden (39% des Bestandes). 75 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 69) werden zu einer Abgabe verpflichtet. Zwei Einwohnergemeinden, deren Finanzausgleichsindex exakt auf dem Grenzindex zu liegen kommt, haben weder eine Abgabe zu leisten, noch erhalten sie einen Finanzausgleichsbeitrag.

##### - Verstärkungsfaktor

Um die Ausgleichswirkung an die finanzschwächsten Gemeinden im direkten Finanzausgleich zu erhöhen, wurde im vor vier Jahren teilrevidierten Finanzausgleichsgesetz ein Verstärkungsfaktor eingeführt. Er bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Antrag sieht eine Multiplikation der Beiträge an die finanzschwächeren Gemeinden mit einem gleichbleibenden Faktor von 1,30 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von 3,3 Mio Franken.

– Fondsmittel/Volumen für zweckfreie Mittel

Mit der im Jahr 2002 beschlossenen Finanzausgleichsrevision wurde der Katalog der beitragsberechtigten Bauvorhaben im Investitionsbeitragswesen gestrafft. Damals wurde vereinbart, die frei werdenden Mittel als zweckfreie Mittel im ordentlichen Finanzausgleich auszuschütten. Noch im Jahr 2000 betragen die Investitionsbeiträge rund 1,7 Mio Franken, im Jahr 2006 wurden noch knapp 0,7 Mio Franken Investitionsbeiträge ausgerichtet. Gemäss Revisionszielsetzung aus dem Jahr 2002 soll ein Ausschüttungsvolumen von bis 15,0 Mio Franken erzielt werden. Neben Fondsentnahmen wurde diese Zielsetzung über höhere Staats- und Gemeindebeiträge schrittweise seit 2004 angegangen. So wurden in den Jahren 2004 und 2005 die Abgaben von Kanton und Gemeinden um je 0,5 Mio Franken erhöht (2004: je 6,5 Mio Franken; 2005: je 7,0 Mio Franken). Für das Jahr 2008 ist nun die letzte „Ausbaustufe“ um je 0,5 Mio Franken geplant. Die Erreichung eines angemessenen Ausschüttungsvolumens ist für die beitragsberechtigten Einwohnergemeinden wichtig, gerade auch im Hinblick auf die deutlich gestiegenen Sozialhilfekosten der letzten Jahre<sup>1</sup>. Mit der beantragten Variante wird – im Vergleich zum Vorjahr – das Ausschüttungsvolumen zweckfreier Mittel von rund 14,33 Mio Franken (Vorjahr: 13,57 Mio Franken, ohne besondere Beiträge) erzielt. Die Fondsentnahme ist in der Höhe von 0,6 Mio Franken geplant.

Die maximale Entlastung soll von 345 ( $FI_{max}$ ) auf 207,65 ( $FIO_{max}$ ) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 ( $FI_{min}$ ) auf 106,95 ( $FIU_{min}$ ) Indexpunkte festgelegt werden. Aufgrund der Erhöhung des Gemeindebeitrages auf gegen 7,5 Mio. Franken werden die abgabepflichtigen Gemeinden etwas stärker belastet.

– Volumen für Investitionsbeiträge

Es wird mit einem Franken-Bedarf für das Investitionsbeitragswesen von 0,4 Mio Franken (Vorjahr: 0,5 Mio Franken) gerechnet. Der Grenzindex soll analog dem ordentlichen Finanzausgleich bei 119 Indexpunkten (GIIB) festgelegt werden. Insgesamt sind 27 (Vorjahr: 30) der 126 Einwohnergemeinden (Stand 2005) für Investitionsbeiträge beitragsberechtigt, wobei sich der niedrigste Investitionsbeitragsatz auf 11,2% und der höchste auf 41,7% beläuft.

– Besondere Beiträge

Aufgrund des Zusammenschlusses beitragsberechtigter Gemeinden mit ihren Bürgergemeinden in den Jahren 2003, 2004 und 2005 sind acht Gemeinden anspruchsberechtigt. Ohne Ausgleich würde im Finanzausgleich 2008 eine Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich für die sechs Gemeinden Hubersdorf, Heinrichswil-Winistorf, Aedermannsdorf, Herbetswil, Nuglar-St. Pantaleon und Beinwil gemäss § 30a lit. b FAG resultieren. Diese Schlechterstellung wird in der Höhe von 541'510 Franken ausgeglichen. Für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen nach § 30a lit. a (FAG) sind 10'000 Franken eingeplant.

Die Finanzausgleichskommission unterstützt die vorliegende Variante einstimmig, da sie sich an die damaligen Annahmen/Vereinbarungen über die Modellrechnungen der vom Kantonsrat verabschiedeten Finanzausgleichsrevision (2002) anlehnt. Auch ergibt sich aufgrund der Finanzlage der Gemeinde

<sup>1</sup> Sozialhilfekosten 2006 machen zwischen 4,3% bis 35,3 % des jeweiligen Staatssteueraufkommens aus, bei 12 finanzschwachen

und der Ausgleichswirkung bei der Verringerung der Finanzkraftunterschiede keine neue Faktenlage (vgl. Ziffer 1.3).

Die Steuerungsgrössen 2008 werden in der Tabelle 2 zusammengefasst wiedergegeben:

|  |      |                     |                 |        |
|--|------|---------------------|-----------------|--------|
| Gewicht Steuerbedarf Gemeinden ( $g_{1E}$ )  | 0,50 | Maximale Entlastung | Von $FI_{max}$  | 345    |
| Gewicht Steuerkraft Gemeinden ( $g_{2E}$ )   | 0,50 |                     | Auf $FIO_{max}$ | 207,65 |
| Gewicht Steuerbedarf Städte ( $g_{1S}$ )     | 0,55 | Maximale Belastung  | Von $FI_{min}$  | 106    |
| Gewicht Steuerkraft Städte ( $g_{2S}$ )      | 0,45 |                     | Auf $FIU_{min}$ | 106,95 |
| Verstärkungsfaktor ( $v$ )                   | 1,30 |                     |                 |        |
| Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI) | 119  |                     |                 |        |
| Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)   | 119  |                     |                 |        |

**Tabelle 2:** Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2008

Diese Steuerungsgrössen wirken sich voraussichtlich auf den Bestand des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per 31.12.2008 wie folgt aus:

|   |             |                   |
|---|-------------|-------------------|
| Beitrag Einwohnergemeinden                                    | SFr.        | 7'434'300         |
| Beitrag Kanton  | SFr.        | 7'434'300         |
| <b>Total Ertrag</b>   | <b>SFr.</b> | <b>14'868'600</b> |
| Beiträge an Einwohnergemeinden (ordentlicher Finanzausgleich) | SFr.        | 14'327'560        |
| Investitionsbeiträge (Schätzung)                              | SFr.        | 400'000           |
| Verwaltungskosten   | SFr.        | 185'000           |
| Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung               | SFr.        | 551'510           |
| <b>Total Aufwand</b>  | <b>SFr.</b> | <b>15'464'070</b> |
| <b>Entnahme Fonds Finanzausgleich Einwohnergemeinden</b>      | <b>SFr.</b> | <b>595'470</b>    |

## 2. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die in Abschnitt 1.5, Tabelle 2 vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

chen Gemeinden gar zwischen 19,6% bis 35,3%.

Peter Gomm  
Landammann

Yolanda Studer  
Staatschreiber - Stellvertreterin



### 3. Beschlusse Entwurf

## Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2007 (RRB Nr. 2007/1200), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 137 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 119 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 ( $FI_{max}$ ) auf 207,65 ( $FIO_{max}$ ) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 ( $FI_{min}$ ) auf 106,95 ( $FIU_{min}$ ) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 119 Indexpunkten.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 131.71.

<sup>2)</sup> GS 90, 984 (BGS 131.715).

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Finanzausgleichskommission (6 – Versand durch Abteilung Gemeindefinanzen)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (STU, SAN)

Amtsblatt (Referendum)

GS

BGS

Parlamentsdienste